

Zollgesetz (ZG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Zollgesetz vom 18. März 2005² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Departement» durch die Abkürzung «EFD» ersetzt.

Art. 11 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 26 Bst. c

Aufgehoben

Art. 42a Abs. 2 zweiter Satz

² ... Er ist ermächtigt, völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbstständig abzuschliessen.

Art. 44 Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr

¹ Der Bundesrat regelt das Zollveranlagungsverfahren für den Eisenbahn-, den Schiffs- und den Luftverkehr.

² Die Verkehrsunternehmen müssen der Zollverwaltung alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die für die Zollprüfung von Bedeutung sind, auf Verlangen in elektronischer Form zukommen lassen.

Art. 50 Sachüberschrift

Zolllager

SR

¹ BBl 2013 ...

² SR 631.0

Art. 51 Abs. 1

¹ Ausländische Waren, die in einem Zolllager gelagert werden sollen, sind zum Zolllagerverfahren anzumelden.

Art. 53 Offene Zolllager

¹ In offenen Zolllagern können folgende Waren gelagert werden:

- a. ausländische Waren;
- b. Waren des zollrechtlich freien Verkehrs; diese stehen nicht unter Zollüberwachung.

² In offenen Zolllagern dürfen Waren beliebig lange gelagert werden.

³ Ausländische Waren sind von der Lagerhalterin oder vom Lagerhalter oder von einer beauftragten Person bei der in der Bewilligung genannten Kontrollzollstelle anzumelden.

⁴ Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter ist dafür verantwortlich, dass:

- a. die ausländischen Waren während ihres Verbleibs im offenen Zolllager nicht der Zollüberwachung entzogen werden;
- b. die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren ergeben, erfüllt werden; und
- c. die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen eingehalten werden.

⁵ Die Zollverwaltung kann verlangen, dass die Lagerhalterin oder der Lagerhalter für die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 4 eine Sicherheit leistet.

Art. 56 Abs. 2

² Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen die in offenen Zolllagern eingelagerten ausländischen Waren bearbeitet werden dürfen.

Art. 57 Auslagerung

¹ Werden ausländische Waren aus offenen Zolllagern ausgelagert, so müssen sie:

- a. in ein Zollverfahren übergeführt werden, das für solche Waren bei der Einfuhr oder beim Verbringen ins Zollgebiet zulässig wäre; oder
- b. zum Transitverfahren angemeldet und ausgeführt werden.

² Werden Waren des zollrechtlich freien Verkehrs zwecks Ausfuhr ausgelagert, so müssen sie ins Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

³ Werden Waren aus Lagern für Massengüter werden ausgelagert, so müssen sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind die Einfuhrzollabgaben zu entrichten.

Art. 61 Abs. 3

³ Das Ausfuhrverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren ordnungsgemäss ins Zolldes Ausland oder in einen inländischen Zollfreiladen verbracht oder ins Transitverfahren nach dem Zolldes Ausland übergeführt worden sind.

Art. 62 Grundsätze

¹ Zollfreilager sind Teile des Zollgebiets oder in diesem gelegene Räumlichkeiten, die vom übrigen Zollgebiet getrennt sind.

² In Zollfreilagern können folgende Waren gelagert werden:

- a. ausländische Waren;
- b. Waren des zollrechtlich freien Verkehrs.

³ Die eingelagerten ausländischen Waren unterliegen der Zollüberwachung. Sie unterliegen weder den Einfuhrzollabgaben noch handelspolitischen Massnahmen.

Art. 65 Abs. 2 und 3

² In Zollfreilagern dürfen Waren beliebig lange gelagert werden.

³ Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen die eingelagerten ausländischen Waren bearbeitet werden dürfen.

Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a

¹ Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter muss über alle eingelagerten sensiblen ausländischen Waren sowie über alle eingelagerten Waren des zollrechtlich freien Verkehrs Bestandesaufzeichnungen führen. Die Zollverwaltung regelt deren Form.

³ Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter ist dafür verantwortlich, dass:

- a. die ausländischen Waren während ihres Verbleibs im Zollfreilager nicht der Zollüberwachung entzogen werden;

Art. 67 Auslagerung

¹ Werden ausländische Waren aus Zollfreilagern ausgelagert, so müssen sie:

- a. in ein Zollverfahren übergeführt werden, das für solche Waren bei der Einfuhr oder beim Verbringen ins Zollgebiet zulässig wäre; oder
- b. zum Transitverfahren angemeldet und ausgeführt werden.

² Werden Waren des zollrechtlich freien Verkehrs zwecks Ausfuhr ausgelagert, so müssen sie ins Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

*Art. 70 Abs. 2 Bst. d**Aufgehoben**Art. 87 Abs. 4–6*

⁴ Die Zollverwaltung darf das Pfand nur mit dem Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers freihändig verkaufen, es sei denn:

- a. das Pfand konnte nicht öffentlich versteigert werden; oder
- b. der Pfandwert beträgt höchstens 1000 Franken und die Pfandeigentümerin oder der Pfandeigentümer ist nicht bekannt.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen die Zollverwaltung das Pfand freihändig verkaufen kann;
- b. in welchen Fällen die Zollverwaltung auf eine Zolllpfandverwertung verzichten kann.

⁶ Die Zollverwaltung kann hinterlegte Wertpapiere an der Börse verkaufen.

Art. 91a Vereidigung

¹ Die Zollverwaltung bezeichnet das Personal nach Artikel 100 Absatz 2, das auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt wird. Statt des Eids kann das Gelübde abgelegt werden.

² Die Weigerung, den Eid oder das Gelübde zu leisten, kann zu einer ordentlichen Kündigung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³ führen.

Art. 96

Aufgehoben

Art. 97 Vereinbarungen mit den Kantonen

¹ Auf Begehren eines Kantons kann das EFD mit dem Kanton eine Vereinbarung abschliessen, wonach die Zollverwaltung polizeiliche Aufgaben erfüllt, die im Zusammenhang mit dem Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes (Art. 95) stehen und den Kantonen durch die Gesetzgebung des Bundes übertragen worden sind.

² Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Einsatzraum, den Umfang der Aufgaben und die Übernahme der Kosten.

Art. 104 Abs. 4

⁴ Verweigert die zuständige Behörde die Übernahme von Gegenständen, Vermögenswerten oder anderen Beweismitteln, so gilt für diese das Zolllpfandrecht (Art. 82–84) sinngemäss. Verbotene oder gefährliche Gegenstände können vernichtet werden.

Art. 116 Abs. 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 128a Besondere Untersuchungsmassnahmen

¹ Die Zollverwaltung kann anordnen, dass Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet werden und dass dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden können, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen werden oder worden sind; und
 - b. die Untersuchung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.
- ² Hat eine angeordnete Massnahme nach Absatz 1 einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Oberzolldirektion.
- ³ Die Zollverwaltung teilt den von einer Massnahme nach Absatz 1 direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der Untersuchung Grund, Art und Dauer der Massnahme mit.
- ⁴ Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:
- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden; und
 - b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 132 Abs. 7

Aufgehoben

Art. 132a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für zur Ausfuhr veranlagte Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom in einem offenen Zolllager oder in einem Zollfreilager eingelagert sind, gilt das bisherige Recht.

² Das Personal, das bereits angestellt ist und vereidigt werden soll, wird innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung vom ... vereidigt. Statt des Eids kann das Gelübde abgelegt werden.

II

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Artikel 1 Absatz 3 dritter Satz des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004⁴ über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁵

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3, 3^{bis} und 7 sowie Abs. 3

² Von der Steuer sind befreit:

3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG)–oder Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen;
- 3^{bis} die Lieferung von ausländischen Gegenständen, die im Rahmen eines Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG) oder wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen;
7. das Erbringen von Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, im Ausland oder im Zusammenhang mit Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen, ausgenommen das Erbringen solcher Leistungen im Zusammenhang mit Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs, die in Zolllagern und Zollfreilagern eingelagert sind;

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

⁴ SR 362

⁵ SR 641.20

Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für die Lieferung von Gegenständen sowie für Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes im Zusammenhang mit Gegenständen, die nach bisherigem Recht in ein Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom in einem Zolllager oder Zollfreilager nachweislich unter Zollüberwachung standen, gilt die Steuerbefreiung nach bisherigem Recht.

2. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶*Art. 35 Abs. 1*

¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann Beschwerde erhoben werden:

- a. über die definitive Veranlagung bei der Einfuhr und der Ausfuhr: innerhalb von 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion;
- b. in anderen Fällen: innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion.

3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁷*Art. 100 Ziff. 5*

5. Der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer notwendigen Dienstfahrt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

⁶ SR 641.61

⁷ SR 741.01

